

Allgemeine Bedingungen zur Nutzung der SERVICES von CARA durch Gesundheitsinstitutionen (ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN)

1. Gegenstand

Die ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN definieren die Modalitäten und Bedingungen zur Nutzung aller SERVICES von CARA durch die INSTITUTIONEN.

Darin sind die Nutzungs- und Sicherheitsregeln, zu deren Einhaltung sich die INSTITUTIONEN, und der Verband sowie seine PARTNER emedo und eSANITA CARA verpflichten, sowie die Rechte und Pflichten der Parteien definiert.

2. Definitionen

Im Rahmen der vorliegenden ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN gelten für Begriffe in Grossbuchstaben folgende Definitionen:

- ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN: die vorliegenden, für alle BENUTZER geltenden Bedingungen. Sie umfassen die Allgemeinen Bedingungen zur Nutzung der SERVICES von CARA durch Gesundheitsinstitutionen, die für jeden genutzten SERVICE anwendbar sind, sobald der BENUTZER über ein Benutzerkonto verfügt.
- Verband CARA: Einheit, welche die Stammgemeinschaft im Sinne des Bundesgesetzes über elektronische Patientendossier (EPDG) verwaltet und seiner Ausführungsgesetzgebung und die SERVICES bereitstellt.
- PARTNER: Partnerorganisation der Verband CARA, die sich an der operativen Leitung der INSTITUTIONEN beteiligt.
- SERVICES: für die BENUTZER verfügbare Funktionalitäten.
- INSTITUTION: Gesundheitsinstitution, die der Stammgemeinschaft im Sinne des EPDG angeschlossen ist und die BENUTZER umfasst.
- BENUTZER: Gesundheitsfachperson im Sinne des EPDG und deren Hilfspersonen, welche die SERVICES nutzen.
- PRIMÄRSYSTEM: von der Gesundheitsfachperson genutzte Software zur Verwaltung der patientenbezogenen Informationen.
- ENDGERÄTE: Computer, Telefon, Tablet oder jede andere Hardware zur Nutzung der SERVICES.

3. Organisation

Der SERVICE DEP CARA wird vom Verein CARA in Zusammenarbeit mit den Organisationen emedo und eSANITA angeboten.

4. SERVICES

Der Verband CARA verpflichtet sich, den Dienst des elektronischen Patientendossiers (EPD) im Sinne des EPDG anzubieten.

Darüber hinaus bietet der Verband CARA in den Kantonen FR, GE, JU, VD und VS auch den Dienst des eBerichtstransfer an (Dienst, der die Übermittlung von medizinischen Informationen zwischen INSTITUTIONEN ermöglicht).

Zu den SERVICES gehört keine allfällige technische Integration der SERVICES von CARA in das PRIMÄRSYSTEM der INSTITUTION. Dafür ist die INSTITUTION selbst zuständig. Der Verband CARA

stellt jedoch entsprechende Unterlagen, eine Testplattform sowie technischen Support zur Verfügung. Die Nutzung der CARA-Dienste über eine technische Integration unterliegt bestimmten Anforderungen von CARA. Die Bedingungen für die Nutzung der SERVICES durch INSTITUTIONEN direkt über ihr PRIMÄRSYSTEM setzen voraus, dass der betreffende Anbieter oder die INSTITUTION die allgemeinen Nutzungsbedingungen für Herausgeber akzeptiert.

Das Verfügbarkeitsniveau der SERVICES EPD und Berichtstransfer (SLA) beträgt 98% (ohne Wartungsfenster und Drittanbietersysteme).

5. Meldepflicht

Der Verband CARA verpflichtet sich, die INSTITUTION innert vernünftiger Frist über die wichtigsten Änderungen an den SERVICES und über allfällige Unterbrüche zu informieren.

Die INSTITUTION verpflichtet sich, den Verband CARA über jede Änderung von Informationen, die sie bei ihrem Anschluss mitgeteilt hatte, zu informieren.

Die INSTITUTION verpflichtet sich, den Verband CARA über jede/n Austritt/Mutation/Eintritt der BENUTZER gemäß den vom Verband CARA festgelegten Prozessen zu informieren.

Der Verband CARA und die INSTITUTION verpflichten sich, einander unverzüglich über die Nutzung der SERVICES durch unbefugte Dritte oder jede Beeinträchtigung der Sicherheit oder des Datenschutzes zu informieren.

Der Verband CARA und die INSTITUTION verpflichten sich, einander über jede Störung oder jede Anomalie, die sie bei der Nutzung der SERVICES feststellen, zu informieren.

6. BENUTZER

Die INSTITUTION definiert, welchen BENUTZERN sie Zugriff auf die SERVICES gewährt, dies unabhängig und gemäss der Datenschutzgesetzgebung. Die INSTITUTION ist dafür verantwortlich, ihren Benutzern ein elektronisches Identifikationsmittel bereitzustellen.

Die INSTITUTION muss über mindestens eine Gesundheitsfachperson im Sinne des EPDG verfügen.

Die INSTITUTION verpflichtet sich:

- vollständige, korrekte und aktuelle Informationen über ihre BENUTZER zu CARA zu übermitteln;
- die Informationen über ihre BENUTZER, die im Gesundheitswesen tätig sind, mit den Informationen in den Bundesregistern für medizinische, gesundheitliche und psychologische Berufe identisch zu halten;
- seine BENUTZER in der Nutzung der DIENSTE zu schulen;
- ihre BENUTZER über deren Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung und verpflichtet sie, die vorgegebenen Massnahmen zu berücksichtigen zu informieren;
- die Nutzung der SERVICES bei den BENUTZERN im Rahmen ihrer Kapazitäten und Mittel zu fördern.

Der Verband CARA verpflichtet sich, der INSTITUTION eine Standardausrüstung für die Schulung der NUTZER der DIENSTE zur Verfügung zu stellen. Sie bietet auch Schulungen für Trainer an.

7. Nutzung der Services

Die INSTITUTION verpflichtet sich, die SERVICES gemäss den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf den Datenschutz, zu nutzen.

Sie verpflichtet sich namentlich dazu:

- die Patientenrechte zu respektieren;
- nur persönliche Daten über ihre Patienten zu bearbeiten und zu erfassen;

Die INSTITUTION ist dafür zuständig, Dokumente zu hinterlegen und auf die Daten des Patienten, über den sie Informationen austauschen will, zuzugreifen. Wenn sie ein PRIMÄRSYSTEM benutzt, ist sie dafür zuständig sicherzustellen, dass die Identität des Patienten zwischen ihrem PRIMÄRSYSTEM und den SERVICES übereinstimmt (Matching).

Auf direkte Anfrage des Patienten oder der Patientin oder über eine Anfrage des Verbands CARA verpflichtet sich die INSTITUTION, die relevante Dokumente des Patienten oder der Patientin in seinem/ihrer EPD zu hinterlegen.

Auf Wunsch der Patientin oder des Patienten verpflichtet sich die INSTITUTION, die relevanten Dokumente in ihrem EPD einzusehen.

Die INSTITUTION verpflichtet sich, die gesundheitsrelevanten Informationen eines Patienten nicht ausserhalb eines therapeutischen Auftrags oder einer Beratung zu verwenden. Insbesondere, jedoch nicht hierauf beschränkt, ist es formell verboten, im Rahmen von Versicherungs- und/oder Gerichtsgutachten auf die gesundheitsrelevanten Informationen des Verbands CARA zuzugreifen.

8. Information an die Patientinnen und Patienten

Die INSTITUTION verpflichtet sich im Rahmen ihrer Kapazitäten und Mittel bei ihren Patienten die SERVICES zu promoten.

Wenn die INSTITUTION den Patienten Gesuchsunterlagen zur Eröffnung eines EPD zur Verfügung stellen will, verpflichtet sie sich dazu, die Unterlagen des Verbands CARA zu verwenden.

Die INSTITUTION verpflichtet sich, den Patienten über die Nutzung der SERVICES zu informieren, wenn es ihn betrifft.

Der Verband CARA verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Verfügbarkeit und ihrer Mittel, der INSTITUTION Kommunikationsmaterial zur Verfügung zu stellen.

9. Support

Der Verband CARA bietet den INSTITUTIONEN Support bei der Nutzung ihrer SERVICES an. Sie können sich bei Fragen über ein auf www.cara.ch/support verfügbares Formular, per Mail (support@cara.ch) oder telefonisch (verfügbar an 4 Tagen pro Woche, für 3 Stunden) an diesen Support wenden.

10. Sicherheitsmassnahmen

Die INSTITUTION stellt sicher, dass ihre ENDGERÄTE sicher sind, und verwendet und regelmässig aktualisiert:

- ihre Betriebssysteme und sicherheitskritische Softwarekomponenten,
- ihre Anti-Virus- und Anti-Spy-Software
- eine Firewall.

Die INSTITUTION stellt auch sicher, dass ihre BENUTZER nicht in einer Sitzung arbeiten, in der sie administrative Rechte für das ENDGERÄT haben.

Die INSTITUTION ist für das korrekte Funktionieren ihrer Hardware sowie für ihre Internetverbindung gänzlich selbst verantwortlich. Die INSTITUTION muss darauf achten, dass ihre Hardware kein grösseres Problem aufweist oder Viren enthält und genügend sicher ist, um zu verhindern, dass Dritte Zugriff auf ihr Benutzerkonto und auf die darin enthaltenen Daten erlangen.

Die INSTITUTION verpflichtet sich, zum Zugriff auf die SERVICES keine ungesicherten ENDGERÄTE zu verwenden.

Die INSTITUTION verpflichtet sich, alle CARA Richtlinien bezüglich der Nutzung der SERVICES sowie der Sicherheit und des Schutzes von Daten einzuhalten.

Die INSTITUTION ist für ihre BENUTZER und deren Zugriffsverwaltung verantwortlich. Sie stellt vor allem sicher, dass

- neue BENUTZER eine Schulung zur Nutzung der SERVICES erhalten;
- ihre neuen BENUTZER eine Information zu den Nutzungsbedingungen der Dienstleistungen erhalten, entsprechend den Richtlinien des Verbands CARA;
- den BENUTZERN die Sicherheits- und Datenschutzvorschriften sowie deren Aktualisierungen zur Verfügung stehen;
- die BENUTZER für die Fragen der Sicherheit und des Datenschutzes sensibilisiert werden (z.B. Unterlagen, Kurse usw.).

Die INSTITUTION kann CARA jederzeit kontaktieren (support@cara.ch), wenn es um Fragen zu Sicherheit und Datenschutz geht.

11. Identifikationsmittel

Nach der Authentifizierung des BENUTZERS kann dieser auf die SERVICES zugreifen. Der Verband CARA legt fest, welche Identifikationsmittel bewilligt sind.

Der BENUTZER verpflichtet sich, seine Authentifizierungsmittel wie Login, Passwort oder anderweitige Authentifizierungsmittel, die der Verband CARA benötigt, nicht an Dritte weiterzugeben.

Bei missbräuchlicher Nutzung innerhalb der INSTITUTION behält sich der Verband CARA das Recht vor, ein Benutzerkonto ohne Vorwarnung oder Ersatz zu deaktivieren oder zu löschen. Der Verband CARA informiert in diesem Falle die INSTITUTION und den BENUTZER.

12. Eröffnung eines EPD durch die INSTITUTION

Die Möglichkeit für die INSTITUTION, selbst EPD zu eröffnen, unterliegt der Zustimmung des Generalsekretariats des Verbands CARA.

Die INSTITUTION verpflichtet sich, die vom Verband CARA definierten Anforderungen zu respektieren.

Werden die vom Verband CARA festgelegten Anforderungen in Bezug auf die Rechte zum Anlegen von EPD nicht eingehalten, können diese zurückgezogen werden, unbeschadet einer allfälligen Klage des Verbands CARA oder von Schadensersatzansprüchen gegen den BENUTZER oder die INSTITUTION.

13. Haftung

Die Haftung des Verbands CARA tritt im Falle einer Änderung, Aussetzung oder Unterbrechung der Services, die nicht unmittelbar in seiner Verantwortung liegt, nicht in Kraft, insbesondere im

Zusammenhang mit einem Problem mit Internet, einem PRIMÄRSYSTEM, den elektronischen Identifikationsmitteln oder den Services des Bundes.

Der Verband CARA kann veranlassen, dass der Zugriff auf seine Plattform zu Wartungszwecken unterbrochen wird. Dieser wissentliche Unterbruch wird über eine Benachrichtigung auf der Homepage oder mit anderen Kommunikationsmitteln angekündigt. Für diesen Unterbruch lehnt der Verband CARA jede Haftung ab.

Der BENUTZER ist für alle Inhalte, die er über die SERVICES weitergibt, ungeachtet der Art von Inhalt, selbst verantwortlich. Der Verband CARA lehnt für die Informationen, die der BENUTZER über seine SERVICES weitergibt, jede Haftung ab.

Der Verband CARA stellt BENUTZERN ein System zur Verfügung, das PDF-Dateien in ein von EPDG definiertes Format konvertiert. Der Verband CARA kann nicht für Konvertierungsfehler verantwortlich gemacht werden.

Der NUTZER verpflichtet sich, bei der Nutzung der Lernversionen der DIENSTE keine realen Daten von Patientinnen oder Patienten zu verwenden oder weiterzugeben.

Der Verband CARA garantiert keine Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts der Informationen, die über die SERVICES zugänglich sind.

14. Aufsicht

Der Verband CARA bewahrt Zugriffsprotokolle auf.

Der BENUTZER wird darüber informiert, dass die SERVICES überwacht und kontrolliert werden, unter Einhaltung der vorgegebenen Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit, Funktionsüberwachung, Sicherheit oder Feststellung von Missbräuchen gemäss geltender Gesetzgebung.

Im Rahmen des internen Kontroll- oder Zertifizierungsprozesses des Verbands CARA können in der INSTITUTION Kontrollen zu Angelegenheiten durchgeführt werden, die durch den gesetzlichen Rahmen bei der Nutzung der SERVICES an die INSTITUTION delegiert wurden (z.B. Sicherheit, Schulung der BENUTZER, Prozesse). Diese Kontrollen können direkt vom Verband CARA oder durch den Zertifizierer der Verband CARA durchgeführt werden.

Der Verband CARA kann jederzeit periodische Kontrollen zur Nutzung der SERVICES durchführen, namentlich in Bezug auf Sicherheit und Datenschutz.

Ein Verdacht auf eine missbräuchliche Nutzung wird sofort und zunächst der INSTITUTION gemeldet, die in Zusammenarbeit mit dem Verband CARA Nachforschungen anstellen wird.

15. Vertraulichkeit

Der Verband CARA verpflichtet sich, die Vertraulichkeit der von der INSTITUTION übermittelten Informationen und Daten im Rahmen des für das Funktionieren der Gemeinschaft und der SERVICES notwendigen Austausches zu gewährleisten, mit Ausnahme der Informationen, die für das Funktionieren der Gemeinschaft und der DIENSTLEISTUNGEN notwendig sind, wie: Name der Institution, Name, Vorname und Beruf der NUTZER, Postanschrift oder E-Mail-Adresse oder Telefonnummer.

16. Zugriffsbeschränkung auf die Services

Werden die vorliegenden ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN nicht eingehalten, werden die Zugänge der BENUTZER automatisch gesperrt, unbeschadet einer allfälligen Klage des Verbands CARA oder von Schadensersatzansprüchen gegen den BENUTZER oder die INSTITUTION.

Im Falle eines Austritts behält sich der Verband CARA das Recht vor, den Standortkanton der INSTITUTION zu informieren.

17. Tarife

Für eine INSTITUTION mit Sitz in einem der Mitgliedskantone des Verbands CARA (FR, GE, JU, VD, VS), werden die Kosten für den Betrieb der Stammgemeinschaft und der SERVICES vom Verband CARA übernommen. Der Verband CARA verpflichtet sich, die INSTITUTION mindestens zwei Jahre vor Inkrafttreten neuer Tarife zu informieren.

Für eine INSTITUTION mit Sitz in einem anderen Kanton gelten die Tarife der PARTNER oder der Verband CARA, denen sie angehört.

18. Verwendung des Namens

Die INSTITUTION bewilligt dem Verband CARA ihren Namen und Ihre Adresse zu verwenden, um öffentlich, namentlich auf ihrer Website, bekannt zu machen, dass sie Teil der Stammgemeinschaft ist. Der Verband CARA berechtigt die INSTITUTION, öffentlich seinen Namen zu erwähnen, um zu kommunizieren, dass sie im Zusammenhang mit dem Verband CARA arbeitet.

19. Inkrafttreten

Die vorliegenden ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN treten am 1 Januar 2026 in Kraft. Sie annullieren und ersetzen den ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN vom 1 November 2023 oder andere Versionen.